

Satzung der „Stiftung Maria-Hilf " zu Warstein

Präambel

Am 08.02.1858 entstand in Warstein die „Warsteiner Hospital-Bruderschaft " als nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des Privatrechts mit dem Zweck, durch eigene Beiträge und durch Sammlungen in Warstein eine Krankenheilanstalt zu gründen und zu unterhalten.

Nachdem ein ausreichender Fonds - bestehend aus Grundstücken, Geldmitteln und sonstigem beweglichen Vermögen - geschaffen worden war, errichtete die „Warsteiner Hospital-Bruderschaft" in ihrer Versammlung am 18.12.1878 die Anstalt „Krankenheilanstalt Maria-Hilf zu Warstein" und widmete dieser das gesamte Vereinsvermögen zur Erreichung des in der Grundverfassung bestimmten Zwecks.

Der Anstalt wurden durch Verfügung des preußischen Königs Wilhelm 1. vom 31.03.1879 die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Mit der Errichtung der Anstalt und ihrer Genehmigung entstand sie als selbständige Stiftung des privaten Rechts. Da die Satzung der Stiftung vom 18.12.1878/06.01.1879 mit Änderungen vom 06.10.1929 und 15.08.1948 zum Teil durch Veränderung der ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zum Teil durch gesetzgeberische Maßnahmen überholt war, beschloss die „Warsteiner Hospital-Bruderschaft" in ihrer Versammlung am 8. Dezember 1978 eine neue Satzung für die fortan unter dem Namen „Krankenhaus Maria Hilf" geführte Stiftung.

Um künftigen Änderungen und Anforderungen des Gesundheitswesens begegnen zu können wurde das Krankenhaus Maria Hilf im Jahre 2009 in eine gemeinnützige GmbH ausgegliedert und in diesem Zuge die Satzung der Stiftung geändert.

Die Ausgliederung des Krankenhauses Maria-Hilf aus dem Stiftungsvermögen im Jahre 2018 erforderte erneut eine Satzungsänderung.

Im Jahre 2019 wurde die Stiftung umbenannt in „Stiftung Maria Hilf“. Der bis dahin nicht rechtsfähige Verein "Warsteiner Hospital-Bruderschaft" wurde ausgestattet mit den Aufgaben eines Fördervereins der Stiftung als rechtsfähiger „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“ im Vereinsregister eingetragen.

Dies vorausgeschickt, gibt der Förderverein der Stiftung Maria Hilf e.V. mit dem mit der Stiftungsaufsichtsbehörde gemeinsamen Ziel, dem durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung erklärten Willen der Stifter Geltung zu verschaffen, der „Stiftung Maria Hilf" die heute beschlossene Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand, Zweck, Vermögen

1.1 Name

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Maria Hilf" zu Warstein.

1.2 Rechtsform

Sie ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts nach den Bestimmungen des BGB.

1.3 Sitz und Gegenstand

Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Warstein.

1.4 Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere in Warstein und Umgebung. Der Zweck soll durch die Unterstützung des Krankenhauses in Warstein sowie gemeinnütziger Einrichtungen des Gesundheitswesens erreicht werden. Diesen gemeinnützigen Einrichtungen sollen die Erträge des Stiftungsvermögens und weiter einzuwerbende Mittel (Spenden) zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wird die Stiftung Spenden sammeln und andere Veranstaltungen durchführen, um zusätzliche Mittel für zu unterstützende gemeinnützige Einrichtungen zu erhalten. Der vorstehende Satzungszweck und die für diesen Zweck notwendigen Mittel werden insbesondere durch Zahlung von Beiträgen der Mitglieder des „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“ und Spenden (Geld- und Sachspenden) verwirklicht. Die Mittel, die der Stiftung zufließen, sind ausschließlich und zweckgebunden für die vorstehenden Zwecke zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.5 Vermögen

Zur „Stiftung Maria Hilf“ gehört vor allem das bare Stiftungsvermögen.

Die Nutzung des Stiftungsvermögens und die daraus fließenden Erträge dienen ausschließlich der Erfüllung des Stiftungszweckes.

Das Stiftungsvermögen ist, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird; die Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ist erforderlich.

Die Veräußerung von Stiftungsvermögen sowie der Erwerb neuer Vermögensstücke mit Mitteln der Stiftung bedarf eines Beschlusses des Vorstandes.

Der Erwerb und die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedürfen eines zustimmenden Beschlusses des Stiftungsrates.

§ 2

Organe

Organe der Stiftung „Krankenhaus Maria Hilf“ zu Warstein sind:

- a.) die Mitgliederversammlung des „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“ (§ 3)
- b.) der Vorstand (§ 4)
- c.) der Stiftungsrat (§ 5)

Die Verwaltung der Stiftung durch ihre Organe dient dem Ziel, im Rahmen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

§ 3

Mitgliederversammlung des „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“

3.1

Die Mitgliederversammlung des „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“ ist das oberste Organ der Stiftung.

3.2 Vorbehaltene Entscheidungen

Der Mitgliederversammlung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a. Änderung der Stiftungssatzung,
- b. Auflösung der Stiftung,
- c. Wahl und Entlastung des Vorstande ,
- d. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäß § 5 Absatz 5.1, Abschnitt b. Nr. 1. und der Ersatzmitglieder gemäß § 5 Absatz 5.5 Nr. 1 und § 5 Absatz 5.5 Nr. 2 a.

Die Regelungen über die Mitgliederversammlung in der Satzung des „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“ finden Anwendung.

3.3 Berichterstattung in der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Vorstandes gem. § 4.1 erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Vorstandes im Vorjahr. Dazu gehört insbesondere ein Bericht über das Jahresergebnis.

Der Vorsitzende des Stiftungsrats oder sein Stellvertreter erstattet einen Bericht über dessen Tätigkeit.

§ 4

Vorstand, Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

4.1 Mitglieder

Der Vorstand der Stiftung besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden,
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. zwei Beisitzern.

Der Vorstand der „Stiftung Maria Hilf“ zu Warstein ist der in der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand des „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“.

4.2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Anspruch auf ein Entgelt oder auf Erträge des Stiftungsvermögens. Auch sonstige Vermögensvorteile dürfen ihnen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung nicht zugewendet werden. Auslagen sind zu erstatten, wenn sie belegt oder schriftlich begründet werden.

4.3 Vertretung der Stiftung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende oder beide gemeinsam.

4.4 Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht Entscheidungen durch Gesetz oder durch diese Satzung einem anderen Organ der Stiftung, einem Mitglied desselben oder einem von diesen Beauftragten zugewiesen sind. Insbesondere ist er für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich und stellt den erfolgreichen Bestand der Stiftung sicher.

4.5 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“ auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an; er bleibt bis zur Neuwahl

im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar ist jede natürliche Person, welche Mitglied des „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“ oder Vertreter einer juristischen Person ist, welche Mitglied im „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“ ist.

Es finden die Regelungen über die Vorstandswahl in der Mitgliederversammlung gemäß der Satzung des „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“ Anwendung.

4.6 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird durch seine/n Vorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, schriftlich oder mündlich einberufen mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Vorstandssitzung soll mindestens einmal in jedem Vierteljahr stattfinden.

Spätestens bis zum 30. September jeden Jahres hat eine Vorstandssitzung stattzufinden.

Darüber hinaus ist der Vorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dieses schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden beantragen.

4.7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokoll

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, mindestens mit zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende; bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Ergebnisse enthalten. Die Aufbewahrung der Protokolle obliegt grundsätzlich der/dem Vorsitzenden. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Aufbewahrung abweichend geregelt werden. Mitgliedern des „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“ ist auf Wunsch Einsicht in Protokolle zu gewähren oder eine Abschrift zu erteilen.

Vollständige Abschriften der Protokolle sind unaufgefordert und unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes und auf Anforderung der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zuzuleiten. Auf deren Wunsch ist den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrats Einsicht in die Protokolle zu gewähren oder eine Abschrift zu erteilen hat.

§ 5

Stiftungsrat

5.1 Mitglieder

Dem Stiftungsrat gehören an 6 – 10 Mitglieder des Fördervereins der Stiftung Maria Hilf e.V., welche durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Stiftung Maria Hilf e.V. gewählt werden

Ein Mitglied des Stiftungsrats kann durch die Mitgliederversammlung des „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“ mit einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aus dem Stiftungsrat ausgeschlossen werden. -

5.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf ein Entgelt oder auf Erträge des Stiftungsvermögens. Auch sonstige Vermögensvorteile dürfen ihnen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung nicht zugewendet werden. Auslagen sind zu erstatten, wenn sie belegt oder schriftlich begründet werden.

5.4 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat soll den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit beraten und unterstützen. Er ist ferner Kontrollorgan des Stiftungsvorstandes. Entscheidungen des Stiftungsvorstandes, welche die Stiftung in Höhe eines einmaligen Betrages mehr als 20.000,00 €, bei Eingehung von Dauerschuldverhältnissen in Höhe eines jährlichen Betrages von mehr als 10.000,00 € belasten, bedürfen der Zustimmung oder der Genehmigung des Stiftungsrates.

5.5 Amtsdauer und Wahl des Stiftungsrats

- a. Die von der Mitgliederversammlung des „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“ zu wählenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an, längstens bis zur Neuwahl.
- b. Kann oder will ein Mitglied des Stiftungsrats nicht mehr mitwirken oder scheidet es vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode des Ausgeschiedenen.

5.6 Wahl und Amtsdauer des Vorsitzenden

Die/den Vorsitzende/n des Stiftungsrats und deren/seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren mit der Mehrheit der in der Sitzung, in welcher die Wahl stattfindet, abgegebenen, gültigen Stimmen – Beschlussfähigkeit gem. Kap. 5.8 vorausgesetzt -. Wiederwahl ist, beliebig oft, zulässig.

5.7 Einberufung des Stiftungsrats

- a. Der Stiftungsrat wird durch seine/n Vorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch ihren/seinen Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich mit einer Einberufungsfrist von drei Tagen bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch zweimal in jedem Kalenderjahr. Eine der im Kalenderjahr abzuhaltenden Sitzungen des Stiftungsrats soll termingleich mit der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Stiftung Maria Hilf e.V. stattfinden.
- b. Der Stiftungsrat soll innerhalb einer Woche zusammentreten, nachdem seiner/m Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung seiner/m Stellvertreter/in, eine zustimmungsbedürftige Beschlussvorlage des Stiftungsvorstandes vorgelegt wurde.
- c. Darüber hinaus ist er binnen einer Woche einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter/in beantragen.
- d. Zu einer Stiftungsratssitzung, in welcher die Wahl der/des Vorsitzenden des Stiftungsrats und/oder ihres/seines Stellvertreterin/s erfolgen soll, sind die Mitglieder des Stiftungsrats unter entsprechender Ankündigung des Tagesordnungspunktes schriftlich mit einfachem Brief oder in Schriftform per elektronischer Post (Email), welche/r mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zur Post zu geben, bzw. zu versenden ist, einzuladen. Im Übrigen ist für die Einberufung einer Sitzung die mündliche, ggf. telefonische, ggf. auch durch Telefax oder Email mitgeteilte Einladung an die Mitglieder ausreichend.

5.8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder unter Einschluss der/des Vorsitzenden oder ihres/seines Stellvertreters anwesend sind.

Der Stiftungsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, mindestens mit vier Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Sitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung ihr/sein Stellvertreter.

5.9 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Die/Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder ihr/sein Stellvertreter kann, soweit Beschlüsse zu fassen sind, das Votum der Mitglieder des Stiftungsrats – ausgenommen im Falle des 5.7 d., Wahlen - auch im Umlaufverfahren, durch Mitteilung der Mitglieder mittels Brief, Telefax oder Email einholen, wenn sich alle Mitglieder daran beteiligen, ihr Votum abgeben.

5.10 Protokoll

Über die Sitzung des Stiftungsrats und dessen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Aufbewahrung der Protokolle obliegt grundsätzlich der/dem Vorsitzenden. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann die Aufbewahrung abweichend geregelt werden.

Vollständige Abschriften der Protokolle sind unaufgefordert und unverzüglich den Mitgliedern des Stiftungsrats sowie dem Vorstand der Stiftung zuzuleiten.

§ 6

Schlussvorschriften

6.1 Änderungen dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung des „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“ mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

6.2 Zur Auflösung der Stiftung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder der Mitgliederversammlung des „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“.

6.3 Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung können nur beschlossen werden, wenn dies dem erklärten oder mutmaßlichen Willen der Stifter entspricht. Zur Ermittlung des Stifterwillens ist die Satzung vom 18.12.1878/06.01.1879 heranzuziehen.

6.4 Wird der „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“ aufgelöst, so bestimmen der Vorstand und der Stiftungsrat gemeinsam mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder über die dadurch notwendigen Änderungen dieser Satzung.

Die von der Mitgliederversammlung des „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“ gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats bleiben bis zur Genehmigung der Satzungsänderungen durch die Stiftungsaufsichtsbehörde im Amt. Scheidet eines dieser Mitglieder dennoch aus, (z. B. durch eigene Erklärung oder durch Tod), so wählt das jeweilige Organ für diesen Zeitraum ein Ersatzmitglied aus der Reihe der früheren Mitglieder des „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V.“.

6.5 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der „Stiftung Maria Hilf“ zu Warstein bestimmen der Vorstand und der Stiftungsrat gemeinsam den Anfallsberechtigten für das Stiftungsvermögen mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten §1 1.4 Satz 2 und 3 dieser Bestimmung entsprechend.

Als Anfallsberechtigter ist zu bestimmen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinne des in § 1 1.4 dieser Satzung bestimmten Stiftungszweckes.

Ist ein gemäß dem vorstehenden Absatz zu bestimmender Anfallsberechtigter nicht vorhanden oder ein danach bestimmter Anfallsberechtigter zur Annahme des Vermögensanfalles nicht bereit oder kommt ein Beschluss über einen Anfallsberechtigten nicht zustande, so ist als Anfallsberechtigter zu bestimmen eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung des Stiftungsvermögens unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Ist ein Anfallsberechtigter auch gemäß dem vorstehenden Absatz nicht zu ermitteln, so fällt das Stiftungsvermögen der Stadt Warstein an. Diese hat das Vermögen im Sinne des § 1 1.4 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse des Rates der Stadt Warstein über eine anderweitige Verwendung die unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zulässig ist, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und der Einwilligung des Finanzamtes.

6.6 Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

6.7 Die vorstehende Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Warstein, den 12. November 2019